

PROTOKOLL 2020

Über Änderungen des Kollektivvertrages für die

Landarbeiter/innen in bäuerlichen Betrieben und in Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen im Bundesland Oberösterreich,

abgeschlossen zwischen dem O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, 4040 Linz, Gstöttnerhofstraße 12/4, und der Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ, Scharitzerstraße 9, 4020 Linz, einerseits, und dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ, sowie der Landwirtschaftskammer für OÖ, beide Auf der Gugl 3, 4021 Linz, andererseits.

I. Lohnerhöhung

Die monatlichen kollektivvertraglichen **Monatslöhne** der Kategorien 1 bis 3 werden **um mindestens 2,25 % erhöht ab 1. September 2020** und aufgerundet wie folgt:

Kategorie 1 2.125 Euro

Kategorie 2 1.780 Euro

Kategorie 3 1.540 Euro

Bestehende Überzahlungen bleiben aufrecht.

Die **Kategorie 4 Landarbeiter** wird auf 1.500 Euro monatlich erhöht mit Anrechnung auf bestehende kollektivvertragliche Überzahlungen, jedoch mit einer Mindesterrhöhung von 40 Euro des Istlohnes.

Die Barlöhne für Tagelöhner werden erhöht auf 96,20 Euro (ohne Verpflegung) und 83,40 Euro (mit Verpflegung).

II. Lehrlingsentschädigungen

Die Lehrlingsentschädigungen werden erhöht wie folgt:

1. Lehrjahr 690 Euro

2. Lehrjahr 780 Euro

3. Lehrjahr 870 Euro

4. Lehrjahr (Anschlusslehre) 1.220 Euro

III. Mehrleistungspauschale

Die Mehrleistungspauschale gem. § 5 Abs. 3 wird **auf 370 Euro** (bisher 360 Euro) angehoben.

IV. Pflichtpraktikum

In der Anlage III wird die **Mindestentschädigung** für das kurze Pflichtpraktikum mit einem Betrag von **460 Euro für das Jahr 2020** festgestellt.

VII. Corona-Prämie

Für Dienstnehmer, welcher als Systemerhalter in der Zeit der Epidemie Covid-19 in der Zeit von 1. März bis 31. Mai 2020 tätig waren, wird eine **monatliche Prämie von 200 Euro** (Lohnsteuer- und SV-beitragsfrei) gewährt. Für die empfohlene Corona-Prämie besteht kein Rechtsanspruch.

VIII. Dienstzeiten bei Covid-19

§ 25 Abs. 1 wird ergänzt wie folgt:

Absatz 1:

Eine Zusammenrechnung findet auch statt, wenn der Wiedereintritt des Dienstnehmers durch Krankheit, **Epidemien** oder durch Karenzurlaub verzögert wird.

IX. Mehrarbeitszuschlag

Bei der Arbeitszeitregelung zu § 4 erfolgte folgende Ergänzung zum Mehrarbeitszuschlag für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer:

Absatz 10:

Für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer wird der gesetzliche Mehrarbeitszuschlag von 25 % gewährt, wenn kein 1 : 1 Zeitausgleich innerhalb von 6 Kalendermonaten möglich ist. Dieser

Mehrarbeitszuschlag entfällt, wenn der Brutto-Ist-Lohn den kollektivvertraglichen Ansatz um mindestens 15 % übersteigt.

X. Inkrafttreten

Die neuen Lohnsätze und alle übrigen Änderungen zum Kollektivvertrag treten mit **1. September 2020** in Kraft. Die Laufzeit beträgt 12 Monate. Danach wird der Kollektivvertrag mit dem Kollektivvertrag für Saisonarbeiter zusammengeführt.

Linz, am 17. Juni 2020

Für den
O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund,
Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz:

KR Friedrich Paul Gattringer
Landessekretär

Für den
Arbeitgeberverband der
land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Bernhard Mayr
Obmann

Für die
Kammer der Arbeiter und Angestellten
in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ
Scharitzerstraße 9, 4010 Linz:

Gerhard Leutgeb
Präsident

Für die
Landwirtschaftskammer
für Oberösterreich,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

LAbg. Michaela Langer-Weninger
Präsidentin

Anlage I

LOHNTABELLE
für die Landarbeiter/innen in bäuerlichen Betrieben
und in Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen
im Bundesland Oberösterreich
gültig ab 1. September 2020

KATEGORIE	Bruttlohnsätze
1. Wirtschaftler Betriebsführer Meister	€ 2.125,00
2. alle Facharbeiter Traktor- und Maschinenfahrer (hauptberuflich)	€ 1.780,00
3. angelernter Arbeiter Aushilfsfahrer bis 6 Monate	€ 1.540,00
4. Landarbeiter Viehwartungsarbeiter	€ 1.500,00

Für die Gewährung der freien Station oder Teilen davon, kann der Dienstgeber den Sachbezugswert vom Lohn abziehen gemäß der Anlage IV.

Für Sonderzahlungen gem. § 10 – Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld – wird der laufende Bruttolohn zugrunde gelegt.

Der Stundenteiler beträgt 1/173 bei einer 40-Stunden-Woche.

Barlöhne für Tagelöhner - ab 1. September 2020

Barlöhne für Tagelöhner:

Taglohn in €:	
ohne Verpflegung	mit Verpflegung
€ 96,20	€ 83,40

Vorstehende Taglohnsätze gelten für fallweise beschäftigte Tagelöhner während der sechs Sommermonate für eine neunstündige Arbeitsleistung.

Im Tag- und Stundenlohn der fallweise beschäftigten Tagelöhner sind **die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld) mit abgegolten.**

Bei vorstehenden Lohnsätzen handelt es sich um Bruttolöhne, von denen die gesetzlichen Abzüge (Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, Landarbeiterkammerumlage und allenfalls Lohnsteuer) in Abzug gebracht werden können.

Anlage III

Lehrlingsentschädigung und Anschlusslehre, Entschädigung für Pflichtpraktikanten, die in land- und forstwirtschaftlicher Berufsausbildung stehen

gültig ab **1. September 2020**

Lehrlingsentschädigung

Für männliche und weibliche Lehrlinge der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpfliegewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung:

1. Lehrjahr monatlich	€ 690,00
2. Lehrjahr monatlich	€ 780,00
3. Lehrjahr monatlich	€ 870,00
4. Lehrjahr monatlich (Anschlusslehre)	€ 1.220,00

Die Anschlusslehre ermöglicht dem "Anschlusslehrling" nach einer bereits absolvierten Lehrausbildung eine zweite Ausbildung in einem anderen Fachgebiet zu absolvieren, zB. Lehrausbildung Landwirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, im Anschluss ein Jahr Anschlusslehre als Forstarbeiter und Forstfacharbeiterprüfung, oder Lehre Hauswirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, Anschlusslehre ein Jahr Landwirtschaftslehre.

Vorstehende Lehrlingsentschädigungen sind Bruttobeträge, von denen jeweils allfällige Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden können. Sie gebühren allen Lehrlingen, gleichgültig ob sie in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind oder nicht.

Bei Gewährung der freien Station oder Teilen derselben, kann von den vorstehenden Sätzen der jeweils von der Finanzlandesdirektion festgesetzte Betrag (Gesamtbetrag **€ 196,20**) oder Teilbeträge abgezogen werden.

Während des Besuches der Berufsschule wird die volle Lehrlingsentschädigung weiterbezahlt. Weiters trägt der Dienstgeber die gesamten Internatskosten während des Schulbesuches.

Wird die Lehrabschlussprüfung vor der Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt bereits ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn (Kategorie 2).

Wird die Lehrabschlussprüfung erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt ab dem Ende der Lehrzeit der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft (Kategorie 3) und ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn (Kategorie 2).

Bei integrativer Berufsausbildung wird die Lehrlingsentschädigung bei Verlängerung der Lehrzeit aliquot verlängert. Ergeben sich Teile eines Monates, steht die höhere Lehrlingsentschädi-

gung für das ganze Monat zu. Wird die Verlängerung erst während einer laufenden Lehre vereinbart, bleibt es bei der erreichten Lehrlingsentschädigung.

Hinsichtlich der Sonderzahlung(en) - UZ, WG - gilt als vereinbart:

Fällt (fallen) während des Abgeltungszeitraumes (eine) Sonderzahlung(en) an, so gebührt sie in der Höhe einer Brutto-Lehrlingsentschädigung.

Gebührt im Abgeltungszeitraum durch Ablegung der Facharbeiterprüfung laufend Lehrlingsentschädigung und Facharbeiterlohn, oder durch spätere Ablegung der Facharbeiterprüfung der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft, so ist die Sonderzahlung entsprechend zu aliquotieren.

Entschädigung für Pflichtpraktikanten

gültig ab 1. September 2020

Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung die vorgeschriebene praktische Tätigkeit bis zu 4 Monate ausüben, wenn diese Tätigkeit nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt. Lehrpraktikanten (langes Pflichtpraktikum) sind ausgenommen.

Pflichtpraktikanten von Höheren Lehranstalten und Fachschulen gebührt für das kurze Pflichtpraktikum (bis 4 Monate) eine monatliche Mindestentschädigung in der Höhe der jeweiligen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, abgerundet auf volle Euro und somit **€ 460,00 im Jahr 2020**. Bei Gewährung der freien Station, ganz oder teilweise, erfolgt kein Abzug.

Für **Lehrpraktikanten** von Fachschulen, welche im Rahmen der Schulausbildung die vorgeschriebene Lehrpraxis für mehr als 4 Monate (langes Pflichtpraktikum) erwerben, gelten die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages wie für Lehrlinge. Sie erhalten die Lehrlingsentschädigung im **1. Lehrjahr** als monatliches Entgelt.

Pflichtpraktikanten von **Universitäten** gebührt eine monatliche Entschädigung im Ausmaß der Lehrlingsentschädigung im **2. Lehrjahr**.

Für Überstunden von Praktikanten gebührt der Facharbeiterlohn mit dem jeweiligen Zuschlag. Für Jugendliche bis 18 Jahre sind Überstunden unzulässig.

Bestehende überkollektivvertragliche Entlohnungen können nicht verringert werden.

Geltungsbereich

Vorstehende Regelungen (mit Ausnahme der Praktikanten von Universitäten) gelten für bäuerliche Betriebe und für Gutsbetriebe, sowie für Betriebe der Bereiche im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpfliegewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung.

Derzeitige Bewertung der freien Station nach dem Sozialversicherungsbewertungssatz

1. Die freie Station (Wohnung, Licht, Beheizung und Verpflegung) wird für Zwecke der Sozialversicherung und Lohnsteuer derzeit mit € 196,20 monatlich bewertet.

2. Bei nur teilweiser Gewährung der freien Station sind anzurechnen:
 - a) Wohnung (ohne Heizung u. Beleuchtung) mit 1/10
 - b) Beheizung und Beleuchtung... mit 1/10
 - c) 1. und 2. Frühstück..... mit je 1/10
 - d) Mittagessen..... mit 3/10
 - e) Jause mit 1/10
 - f) Abendessen mit 2/10

Reisekosten

Für die Dienstreisen gebühren Reisediäten gem. § 26 EStG. Für Dienstfahrten mit dem PKW des Dienstnehmers gebührt das jeweils geltende amtliche Kilometergeld.